

Planfeststellung für den „Ersatzneubau der alten Levensauer Hochbrücke und den Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals (Kkm 93,2 – 94,2)“

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Standort Kiel vom 22. November 2017 - Az. 3100P-143.3/0062 - für den Ersatzneubau der alten Levensauer Hochbrücke und den Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals von Kkm 93,2 bis Kkm 94,2.

I.

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Kiel, hat gemäß § 14b des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) den Plan für den Ersatzneubau der alten Levensauer Hochbrücke und den Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals von Kkm 93,2 bis Kkm 94,2 festgestellt und ihn für sofort vollziehbar erklärt (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

1. Das Vorhaben umfasst:

den Ersatzneubau der alten Levensauer Hochbrücke durch einen Brückenneubau (Spreizbogenbrücke) unter Erhalt des südlichen Widerlagers als Fledermausquartier und den Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals (NOK) im Bereich der Kanalkilometer (Kkm) 93,2 bis 94,2 sowie unmittelbar durch den Antragsgegenstand verursachte Anpassungs- und Folgemaßnahmen.

Die Durchführung der Maßnahmen soll in mehreren Schritten erfolgen:

Zuerst soll mit dem Ersatzneubau der Levensauer Hochbrücke begonnen werden. Nach Abschluss dieser Arbeiten soll die Erneuerung der Verkehrswege Schiene und Straße erfolgen. Danach soll im Bereich der Kkm 93,2 bis 94,2 die Erweiterung der Mindestsohle des NOK auf 75 m sowie der Wasserspiegelbreite auf 117 m erfolgen, in dessen Zuge die Errichtung einer Anprallsicherung im Bereich des Nordpfeilers der neuen Levensauer Hochbrücke (Kkm 93,58) geplant ist.

Das Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur- und Landschaft verbunden, wofür die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- im neuen Böschungsbereich des NOK bzw. weiteren vorhabensnahen Flächen,
- der Waldumbau in der Gemeinde Krummwisch sowie
- Ökokonten in den Gemeinden Altenholz und Lebrade

vorgesehen sind.

Das gesamte Aushubmaterial aus der Kanalerweiterung wird auf eine Fläche östlich der Brücke auf der Nordseite des Kanals (Fläche B76 I) verbracht.

Die Durchführung einzelner Maßnahmen bedingt die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Anlagen und Bauwerken in den Stadtteilen Kiel-Suchsdorf und Kiel-Projensdorf sowie in den Gemeinden Neuwittenbek (Altwittenbek, Rathmannsdorf) und Altenholz (Knoop).

2. Der Planfeststellungsbeschluss enthält u. a. Auflagen an den TdV sowie Ergänzungen und Hinweise zu folgenden Themen:

- a) **Baumaßnahmen**

(u. a. Denkmalschutz, Kreuzungsbauwerke, Kampfmittel)

- b) **Baggergutverbringung**

- c) **Kompensationsmaßnahmen**

- d) **Umweltschutz**

(u. a. Anordnungen zum Schutz von Amphibien, Brutvögeln, Fledermäusen, Kalktuffquellen)

- e) **Immissionsschutz** (insbesondere Schutz vor Baulärm)

- f) **Bodenschutz**

- g) **Wasserschutz**

- h) **Suizidprävention**

- i) **Gebäude und Grundstücke**

- j) **Straßen und Wege**

- k) **Beweissicherung.**

3. Der Planfeststellungsbeschluss trifft Entscheidungen über die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, insbesondere werden - bei Vorliegen der Voraussetzungen - Vorkehrungen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte und Zahlungen von Entschädigungen für den Fall erheblicher

gesundheitsgefährdender Lärmbelastungen angeordnet, über die noch zu entscheiden sein wird. Soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich war, wird diese im Planfeststellungsbeschluss vorbehalten.

4. Da mehr als 50 Planfeststellungsbeschlüsse an Betroffene, Einwendungsführer und Vereinigungen hätten zugestellt werden müssen, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
5. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Pläne in der Zeit

vom 2. Januar bis 16. Januar 2018

jeweils einschließlich

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei

a) Amt Achterwehr

für die Gemeinde Krummwich
Inspektor-Weimar-Weg 17
24239 Achterwehr

Montag, Dienstag, Donnerstag
und Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag zusätzlich 15.00 - 17.30 Uhr

b) Amt Dänischer Wohld

Der Amtsdirektor
für die Gemeinden Felm und
Neuwittenbek
Karl-Kolbe-Platz 1
24214 Gettorf

Montags - freitags 8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstags 8.00 – 18.00 Uhr

c) Gemeinde Altenholz

Allensteiner Weg 2 - 4
24161 Altenholz

Montag 8.00 - 15.00 Uhr
Dienstag 8.00 - 15.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.00 - 15.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

d) Landeshauptstadt Kiel

Der Oberbürgermeister
Rathaus - Stadtplanungsamt
Fleethörn 9
24103 Kiel

Montag, Dienstag, Donnerstag und
Freitag 8.30 – 13.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

e) Wasserstraßen und Schifffahrtsamt

Kiel-Holtenau

Schleuseninsel 2
24159 Kiel

Montag bis Donnerstag 9.00 - 15.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

6. Der Planfeststellungsbeschluss gilt gegenüber den Betroffenen, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden wurde und gegenüber den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden wurde, mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).
7. Der Planfeststellungsbeschluss mit den festgestellten Planunterlagen steht darüber hinaus **ab dem 2. Januar 2018** im Internet unter der Adresse www.ast-nord.gdws.wsv.de/Planfeststellung/Neubau_Hochbruecke_Levensau/index.html zur Einsichtnahme und zur Verfügung. Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).
8. Der Planfeststellungsbeschluss kann von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Oberverwaltungsgericht Schleswig

Brockdorff-Rantzau-Straße 13

24837 Schleswig

erhoben werden.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 14e Abs. 5 WaStrG). Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Vor dem OVG Schleswig muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Außerdem sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 8 VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim OVG Schleswig gestellt und begründet werden (§ 14e Abs. 2 WaStrG).

Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerter einen hierauf gestützten Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Kenntniserlangung von diesen Tatsachen beim OVG Schleswig stellen und begründen (§ 14e Abs. 4 WaStrG).

Kiel, den 22. November 2017

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Standort Kiel
Az. P3100-143.3/0062

Im Auftrag

K. Ochlast